



SATZUNG

§1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Radfahrverein Concordia Trieb e.V.". Er hat seinen Sitz in Trieb, Landkreis Lichtenfels und wurde im Jahr 1912 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen.

§2 (Ziel und Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Radsports in all seinen Sparten. Neben dem sportlichen Bereich erfolgt die Förderung der örtlichen Dorfgemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderung der Jugend kommt hierbei eine besondere Aufgabe zu.
- (2) Der Verein verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.

§3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die gegenüber dem Verein eine wohlwollende Haltung bezeugt.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Einfache Vereinsmitgliedschaft.
 - b. Radrennsportgruppe: Obligatorisch für die Teilnahme am Radtraining oder sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Für alle anderen Mitglieder auch optional möglich.
 - c. Passive (fördernde Mitgliedschaft)
 - d. Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages bei einem Mitglied der Vorstandschaft oder über die Vereinshomepage beantragt.
- (4) Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Aufnahme abzulehnen.

§4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- (1) durch freiwilligen Austritt, durch schriftliche Erklärung oder durch Tod,
- (2) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrags und erfolgloser Zahlungserinnerung,
- (3) durch Ausschluss aus dem Verein. Den Ausschluss aus dem Verein beschließt die erweiterte Vorstandschaft, wenn ein Mitglied sich absichtlich vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich der Vorstandschaft gegenüber zu den Anschuldigungen zu äußern.

§5 (Versicherung der Mitglieder)

- (1) Vereinshaftpflicht: Alle Mitglieder sind über die Vereinshaftpflichtversicherung abgesichert. Die Versicherung greift, sofern ein Mitglied einer dritten Person einen Schaden zufügt. Gilt bei sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Vereinsprogramms bzw. Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Sportunfallversicherung: Mitglieder die der „Radrennsportgruppe“ des Vereins beigetreten sind über die Sportunfallversicherung des BLSV bzw. BdR versichert (die Bedingungen sind beim Verband einzusehen). Gilt bei sportlichen Aktivitäten im Rahmen des Vereinsprogramms bzw. Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Voraussetzung für den Versicherungsschutz (1 und 2) ist eine pünktliche Beitragszahlung.



§6 (Finanzen)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen können ihnen vom Verein ersetzt werden. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine einbezahlten Beiträge, Spenden oder Sachleistungen zurück. Dasselbe gilt bei einer etwaigen Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

§7 (Organe des Vereins)

- I. Die Leitung des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) der Vorstandschaft
 - c) der Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von den beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- III. Der Vorstandschaft gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende (2.) Vorsitzende
 - c) der Kassier (ggf. kann ein zweiter Kassier bestellt werden)
 - d) der Schriftführer
 - e) der Wanderwart
 - f) der Jugendleiter
 - g) der Leiter der Radrennsportgruppe
 - h) der Kassenprüfer 1
 - i) der Kassenprüfer 2
 - j) weitere Ausschussmitglieder

§8 (Beschlussfähigkeit der Vereinsleitung)

- (1) Zu den Sitzungen der Vorstandschaft ist drei Tage vorher schriftlich (Handzettel genügt) unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung per E-Mail oder Telefax.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§9 (Bildung und Wahl der Vorstandschaft, Amtsdauer)

- (1) Die Bildung und Wahl der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Somit beträgt die Amtsdauer der Vorstandschaft zwei Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird in der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt. Bis zu dieser Nachwahl kann der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betreuen.



(2) Für die Wahl der Vorstandschaft gilt folgendes:

1. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Stimmberechtigte Mitglieder können vor der Wahlversammlung schriftliche, in der Wahlversammlung mündliche Vorschläge machen. Über jedes Vorstandsmitglied ist getrennt abzustimmen. Besteht für ein Vorstandsmitglied nur ein Vorschlag, so kann dieses Mitglied per Akklamation (durch Handheben) gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Nicht anwesende allerdings nur dann, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich kundtun, dass sie die Wahl annehmen.
3. Wahlberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
4. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme
5. Die Wahl der Vorstandschaft wird von einem Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Versammlung durch mündliche Zustimmung berufen werden. Der Wahlausschuss wählt unter sich einen Vorsitzenden, der Vorschläge entgegen nimmt und die Auszählung überwacht.

§10 (Befugnisse und Aufgaben der Vorstandschaft)

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er bereitet Beschlüsse und Sitzungen der Vorstandschaft vor, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und vollzieht die von den einzelnen Gremien gefassten Beschlüsse. Er kann unverhoffte Kassenkontrollen durchführen.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn jederzeit bei seiner Arbeit für den Verein. Wird er für den 1. Vorsitzenden tätig, so hat er diesem unverzüglich zu berichten.
- (3) Die Vorstandschaft (§7, III) beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, ausgenommen Beschlüsse die lt. Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft erledigen die ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten selbständig und erstatten der Vorstandschaft Bericht.
- (5) Der Schriftführer hält das Vereinsgeschehen schriftlich fest. Er fertigt insbesondere Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft an. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei Erledigung des Schriftverkehrs. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge und erstattet der Vorstandschaft Bericht über die Kassenlage. Dem Vorsitzenden hat er auf Verlangen Einsicht in die Rechnungsunterlagen und Kassenbücher zu gewähren. Bei der Einbringung der Mitgliedsbeiträge kann er sich Unterkassier wählen.
- (7) Dem Jugendleiter obliegt die Organisation und Ausübung der Jugendarbeit.
- (8) Dem Leiter der Radrennsportgruppe obliegt die Betreuung des aktiven Rennsports.
- (9) Dem Wanderwart obliegt der Betreuung und Organisation der Radwandergruppe.
- (10) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (11) Die Ausschussmitglieder haben Stimmrecht und sind unterstützend und beratend tätig.



§11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Einmal im Jahr, möglichst zum Ende des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung für alle Vereinsmitglieder statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der 1. Vorsitzende. Zu der Versammlung ist mindestens eine Woche vorher in der örtlichen Presse (Anzeige im Obermain Tagblatt) einzuladen. Der Termin wird auch im Jahreskalender des Vereins eingebunden. In der Jahreshauptversammlung erstattet der 1. Vorsitzende den allgemeinen Jahresbericht. Es folgen die Tätigkeitsberichte der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer berichten über die Prüfung der Kassengeschäfte. In einer abschließenden Diskussion ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, zu sämtlichen Berichten Stellung zu nehmen. Nachdem etwaige Mängel behoben sind, erfolgt die Entlastung der Vorstandschaft.
- (2) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf wegen besonders wichtiger Angelegenheiten auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden. Zu diesen ist drei Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuladen.
- (3) Grundsätzlich beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Die jährliche Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte:
 1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Bericht des Schriftführers
 3. Bericht des Jugendleiters
 4. Bericht des Leiters der Radrennsportgruppe
 5. Bericht des Wanderwart
 6. Bericht des Kassier
 7. Bericht der Kassenrevisoren
 8. Aussprache und Diskussion
 9. Entlastung der Vorstandschaft
 10. Neuwahl der Vorstandschaft
 11. Wünsche und Anträge

§12 (Vereinsbeiträge)

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verein Beiträge. Diese werden jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird alle Jahre in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung kein Beitrag festgelegt, gilt automatisch der Beitrag des letzten hierzu gefassten Beschlusses.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§13 (Ehrungen)

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können nach Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten darüber eine Urkunde.
- (2) Langjährige Mitglieder werden nach 10, 25, 50, 60 und jeweils allen weiteren 10 Jahren Mitgliedschaft geehrt (Ehrungen können zusammengefasst und müssen nicht jährlich vorgenommen werden)
- (3) Verstorbene Mitglieder werden nach Möglichkeit am Grabe auf dem Friedhof geehrt.



§ 14 (Datenschutz)

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden Bayerischer Radsportverband e.V. und Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BRV, BDR) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - › Name,
 - › Adresse,
 - › Nationalität,
 - › Geburtsort,
 - › Geburtsdatum,
 - › Geschlecht,
 - › Telefonnummer,
 - › E-Mailadresse,
 - › Bankverbindung,
 - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - › Ggf. Hochzeitsdatum
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV, des BRV und des BDR ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder (der Sparte Radrennsportgruppe) an den BLSV, BRV und den BDR zu melden:
 - › Name,
 - › Vorname,
 - › Geburtsdatum,
 - › Geschlecht,
 - › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der Verbände.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.



- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§15 (Satzungsänderungen)

Anträge auf Änderung dieser Satzung sind beim 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzubringen. Nur eine Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

§16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Der Verein löst sich auf, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der anwesenden aktiven, passiven und Ehrenmitglieder in geheimer Abstimmung dafür stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich acht Tage vorher einzuladen. Die geheime Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke des Stadtteils Trieb zu verwenden hat.

§17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen mit weiblichen, männlichen oder diversen Geschlecht besetzt werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.11.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 22.11.2019

Unterzeichnet:

Bernhard Krauß, 1. Vorstand

Claudia Krauß, Schriftführer

Jan Eisele, Kassier